

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

12. Jahrgang

Burg, 16.07.2018

Nr.: 11

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 110 Neufassung der Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Jerichower Land 214
 - 111 Fortschreibung des Nahverkehrsplans 2019 bis 2029 für den Landkreis Jerichower Land 218
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 112 Angliederung jagdbezirksfreier Flächen in den Gemarkungen Tuheim, Magdeburgerforth, Magdeburgerforth-Reesdorf, Magdeburgerforth-Schopsdorf und Magdeburgerforth-Drewitz 218
 - 113 Angliederung jagdbezirksfreier Flächen in der Gemarkung Tuheim 219
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 114 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Möser 220
 - 115 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2018 222
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen

116 Bekanntmachung der Offenlegung der Jahresabschlüsse der AJL mbH und EHL GmbH 224

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 117 Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark des Beschlusses zum freiwilligen Landtausch Grabow. 225
 - 118 Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Gommern GmbH in 48155 Münster auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in 39245 Gommern, Landkreis Jerichower Land 229
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

110

Neufassung der Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Jerichower Land

Auf der Grundlage der §§ 6 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA S.288) in Verbindung mit § 71 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der zurzeit gültigen Fassung beschließt der Kreistag des Landkreises Jerichower Land in seiner Sitzung am 20. Juni 2018 folgende Neufassung der Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Jerichower Land.

**§1
Grundsätze**

- (1) Der Landkreis entscheidet nach Ermessen, ob Beförderungen angeboten oder den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet werden.
- (2) Schulweg im Sinne dieser Satzung ist der kürzeste Weg (Fußweg) zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen Schule des gem. § 34 Abs. 1 SchulG LSA gewählten Bildungsganges. Als nächstgelegene Schule gilt die festgelegte Schule laut Satzung zur Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für die Sekundarschulen und Gymnasien im Landkreis Jerichower Land (Schulbezirkssatzung Sekundarschulen, Gymnasien) vom 27.10.2009 oder die auf Anordnung des Landesschulamtes besucht wird.

Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet am nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstückes beziehungsweise vom Wohngebäude bis zur nächsten vom Landkreis bestimmten Haltestelle.

Schulweg im Sinne dieser Satzung ist nicht der Weg, der im Zusammenhang mit Klassen- oder Schulwanderungen und Klassen- und Schulfahrten etc. steht.

- (3) Wird von Seiten des Landkreises eine zumutbare Beförderung angeboten, entfällt der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg.

Schülerinnen und Schüler, die nicht die nächstgelegene Schule besuchen, aber einen Anspruch nach § 71 Abs. 2 SchulG LSA haben, erhalten eine Schülerfahrkarte für das bestehende Liniennetz der NJL. Damit ist der Erstattungsanspruch nach § 71 Abs. 2 SchulG erfüllt.

- (4) Soweit ein Erstattungsanspruch zu einer außerhalb des Landkreises Jerichower Land gelegenen Schule besteht, beschränkt dieser die Erstattungspflicht maximal auf die teuerste ermäßigte Zeitkarte im ÖPNV in seinem Gebiet. Dabei dürfen die tatsächlichen Kosten nicht überschritten werden.

**§ 2
Pflichtaufgaben**

- (1) Für die im Kreisgebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Beförderung zur Schule oder für ihre Erziehungsberechtigten ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg, wenn der Schulweg zur:

a) Allgemeinbildenden Schule

- für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen
1. bis 4. Schuljahrgang (inklusive Vorklassen) mehr als 1,5 km
- für Schülerinnen und Schüler der Sekundar- und Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und

Freien Waldorschulen 5. bis 10. Schuljahrgang mehr als 3 km

- für Schülerinnen und Schüler der Klassen 11 - 12 der Gymnasien, der Klassen 11 - 13 der Gesamt- und Gemeinschaftsschulen sowie der Freien Waldorfschulen mehr als 4 km

b) Berufsbildenden Schule

- für Schülerinnen und Schüler des 1. Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen, die keinen mittleren Schulabschluss (Realschulabschluss) voraussetzen mehr als 4 km
- für Schülerinnen und Schüler des schulischen Berufsvorbereitungsjahres mehr als 4 km

beträgt.

(2) Für die Schülerinnen und Schüler der

- Schuljahrgänge 11 und 12 der Gymnasien und der Schuljahrgänge 11 bis 13 der Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Freien Waldorfschulen
- der Berufsfachschulen, sofern diese nicht bereits durch § 71 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SchulG LSA erfasst sind, der Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien der Berufsbildenden Schulen

erfolgt ausschließlich bei nachweislicher Benutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) oder des vorhandenen freigestellten Schülerverkehrs eine Entlastung von den Fahrtkosten in Form einer Erstattung. Eine Entlastung bei notwendiger Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs (z. B. Auto, Motorrad, Moped) ist hierbei in jedem Fall ausgeschlossen.

- (3) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht in jedem Fall, wenn Schülerinnen und Schüler wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung befördert werden müssen. Voraussetzung für diesen Beförderungs- oder Erstattungsanspruch ist die vorherige Einreichung eines entsprechenden amtsärztlichen Attestes durch die Erziehungsberechtigten, sofern die Notwendigkeit einer Beförderung durch die Art der dauernden oder vorübergehenden Behinderung nicht offensichtlich ist.

§ 3

Qualitätskriterien für den Schülerverkehr

- (1) Die maximale regelmäßige Schulwegzeit (Geh- und Fahrzeit, ohne Warte- und Umsteigezeiten) darf hin und zurück gesamt:

- a) bei Schülerinnen und Schülern gem. § 2 Abs. 1 a) erster Anstrich 90 Minuten
- b) bei Schülerinnen und Schülern gem. § 2 Abs. 1 a) zweiter Anstrich 150 Minuten

nicht überschreiten.

- (2) Ausgenommen von diesen Regelungen sind alle anderen Schülerinnen und Schüler.
- (3) Bei Vorhaltung eines Beförderungsangebotes sind für die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler Stehplätze ebenso zumutbar wie Sitzplätze.

§ 4

Erstattung notwendiger Aufwendungen

- (1) Sofern für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 10 des Landkreises Jerichower Land vom Träger der Schülerbeförderung kein oder kein zumutbares Angebot an Beförderungsleistungen zur nächstgelegenen Schule im Rahmen der Schülerbeförderung vorgehalten bzw. angeboten wird, besteht für die Erziehungsberechtigten Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg.

- (2) Unabhängig von der Länge des Schulweges entstehen Fahrkosten (Aufwendungen), wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schüler ungeeignet ist.

Der Schulweg ist insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder verkehrssicher begehbaren Randstreifen führt oder wenn eine besonders verkehrsreiche Straße ohne besondere Sicherung für Fußgänger überquert werden muss.

Der Schulweg ist nicht besonders gefährlich oder ungeeignet, wenn innerhalb der Entfernungsgrenzen gemäß § 2 an seiner Stelle ein anderer Fußweg zumutbar ist (Schulersatzweg), bei dem diese Gründe nicht vorliegen.

Die Entscheidung hierüber trifft der Träger der Schülerbeförderung.

§ 5 Wirtschaftlichste Beförderung

- (1) Die Erstattung der notwendigen Aufwendungen bezieht sich nicht auf die Übernahme der tatsächlich entstandenen Schülerfahrkosten. Schülerfahrkosten im Sinne der Satzung sind nur die Kosten, die für die wirtschaftlichste Beförderung von Schülern notwendig entstehen.
- (2) Durch den Träger der Schülerbeförderung kommen in Betracht:
1. öffentliche Verkehrsmittel,
 2. durch den Träger der Schülerbeförderung angemietete geeignete Kraftfahrzeuge eines zuverlässigen Beförderungsunternehmens oder geeignete Kraftfahrzeuge des Trägers der Schülerbeförderung (Schülerspezialverkehr),
 3. die von den Erziehungsberechtigten oder sonstigen berechtigten Personen gestellten Fahrzeuge (Privatfahrzeuge).
- (3) Der Träger der Schülerbeförderung entscheidet über die wirtschaftlichste Beförderung.
- (4) Wirtschaftlichste Beförderung ist die Beförderung, die für den Träger der Schülerbeförderung die geringsten Kosten zur Folge hat und für den Schüler unter Berücksichtigung der Interessen des Gesamtverkehrs zumutbar ist.
Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist in der Regel die wirtschaftlichste Beförderung; sie hat grundsätzlich Vorrang vor den anderen Beförderungsarten.
- (5) Im Rahmen der wirtschaftlichsten Beförderung ist unter Berücksichtigung des Alters des Schülers auch die Benutzung mehrerer Beförderungsmittel für den Schulweg zumutbar.

§ 6 Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt grundsätzlich im Linienverkehr des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Die Schülerinnen und Schüler unterliegen dabei den Beförderungsbedingungen der Linienverkehrsunternehmen, die die Beförderung durchführen. Anspruchsberechtigte Schüler der Klassenstufen 1 bis 10 erhalten eine Schülerfahrkarte.
- (2) Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen während des Schuljahres ist die Schülerfahrkarte für den ÖPNV an den Schulträger zurückzugeben.
- (3) Der Verlust ist umgehend dem Verkehrsunternehmen oder dem Schulträger anzuzeigen. In Abhängigkeit von den Tarifbestimmungen erhebt das Verkehrsunternehmen eine Bearbeitungsgebühr für die Neuausstellung der Schülerfahrkarte.
- (4) Bei Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die nach dem genehmigten Beförderungsentgelt unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste Verkehrsanbindung zwischen Wohnung und Schule notwendig entstehen. Die Erstattung höherer Fahrkosten ist ausgeschlossen, wenn die Schülerinnen und Schüler nicht die wirtschaftlichste Beförderungsart wählen.

- (5) Stellt der Träger der Schülerbeförderung Fahrausweise für öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, entfällt jegliche Erstattung notwendiger Aufwendungen für den Schulweg.

§ 7 Schülerspezialverkehr

- (1) Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder unwirtschaftlicher als eine vom Träger der Schülerbeförderung vorgenommene Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs (inklusive Sammeltaxen und Mietwagen) oder ist die Benutzung dieser Verkehrsmittel nicht zumutbar, sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die bei der Beförderung mit einem Schülerspezialverkehr notwendig entstehen. Hierzu zählen nur die Kosten für die günstigste, dem Schüler zumutbare Streckenführung.
- (2) Bei Nichtbenutzung des Schülerspezialverkehrs entfällt jegliche Erstattung notwendiger Aufwendungen für den Schulweg.

§ 8 Beförderung mit Privatfahrzeugen

- (1) Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit Schülerspezialverkehren für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 10 nicht möglich oder ist die Benutzung dieser Verkehrsmittel nicht zumutbar, so hat der Träger der Schülerbeförderung die Kosten einer Beförderung mit Privatfahrzeugen zu tragen, sofern nur durch diese Art der Beförderung der regelmäßige Schulbesuch gewährleistet ist.
- (2) Die Benutzung eines Privatfahrzeuges ist in der Regel nur von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Schülerspezialverkehrs notwendig.
- (3) Für Fahrten unmittelbar bis zur Schule oder zum Unterrichtsort können die Fahrtkosten nur erstattet werden, wenn auch bei Benutzung eines Privatfahrzeuges für die Fahrt zu einer Haltestelle die Benutzung der anderen Verkehrsmittel unzumutbar bleibt.
- (4) Bei Beförderung mit einem Privatfahrzeug sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die durch die kürzeste verkehrszulässige und zumutbare Streckenführung notwendig entstehen.
- (5) Die Übernahme der Kosten bei einer Nutzung von Privatfahrzeugen (z. B. Auto, Motorrad, Moped) ist für die in § 71 Abs.4a SchulG LSA i. V. m. § 2 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten Schülerinnen und Schüler ausgeschlossen.

§ 9 Wegstreckenentschädigung

- (1) Die Wegstreckenentschädigung beträgt bei notwendiger Benutzung eines Privatfahrzeugs 0,20 EUR für jeden tatsächlich gefahrenen Kilometer.
- (2) Mit der Wegstreckenentschädigung für den Schulweg sind alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Benutzung eines Privatfahrzeugs abgegolten. Leerfahrten von Begleitpersonen sind nicht erstattungsfähig.

§ 10 Verfahren der Kostenerstattung

- (1) Der Antrag auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist spätestens bis zum 30.11. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg zu stellen. Zur Antragstellung soll ein u. a. im Internet www.lkj.de erhältliches Antragsformular verwendet werden.
- (2) Für den Personenkreis gem. § 2 Abs. 1 S. 1a) dritter Anstrich und § 2 Abs. 2 erfolgt die Erstattung gegen Vorlage der Originalfahrkarten abzüglich einer Eigenbeteiligung von 100 EUR pro Schuljahr. Sie wird nur für die wirtschaftlichste Beförderung, d.h. grundsätzlich für Zeitfahrkarten einschließlich 4er-Tickets und nicht für die Ferienzeit gewährt. Ausnahmen sind in Härtefällen zulässig.

**§ 11
Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung zur Schülerbeförderung vom 13.03.2013 außer Kraft gesetzt.

Burg, 4. Juli 2018

gez. Dr. Steffen Burchhardt

111

**Fortschreibung des Nahverkehrsplans 2019 bis 2029
für den Landkreis Jerichower Land**

Bekanntmachung zur Veröffentlichung der Fortschreibung des Nahverkehrsplans 2019 bis 2029 für den Landkreis Jerichower Land gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA).

Auf der Grundlage von § 6 ÖPNVG LSA hat der Landkreis Jerichower Land als zuständiger Aufgabenträger für den Straßenpersonennahverkehr gem. § 4 Abs. 1 ÖPNVG LSA den **Nahverkehrsplan Landkreis Jerichower Land 2019 bis 2029** fortgeschrieben und als Vorlage 01/304/18 in der Sitzung des Kreistages am 20. Juli 2018 beschlossen sowie dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt gem. § 6 Abs. 4 ÖPNVG LSA angezeigt.

Der fortgeschriebene Nahverkehrsplan 2019 bis 2029 wird gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung des Landkreises Jerichower Land 7 Tage in der Kreisverwaltung in Burg, Bahnhofstraße 9, Raum 32 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden **vom 6. August 2018 bis 14. August 2018** ausgelegt sowie unter www.lkj.de unter der Rubrik „Wirtschaft und Verkehr“ bereitgestellt.

2. Amtliche Bekanntmachungen

112

Angliederung jagdbezirksfreier Flächen in den Gemarkungen Tucheim, Magdeburgerforth, Magdeburgerforth-Reesdorf, Magdeburgerforth-Schopdorf und Magdeburgerforth-Drewitz

Im Vollzug des § 5 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) sowie des §§ 5 Absatz 1 und 6 Absatz 3 Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt (LJagdG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung erlässt der Landkreis Jerichower Land folgende

Allgemeinverfügung

Die jagdbezirksfreien Flächen in der Gemarkung

Tucheim Flur 26 - Flurstücke 12/1, 12/2, 12/3, 12/4, 13/1, 13/2, 13/3, 13/4, 13/5, 14/1, 16, 20/1, 20/2, 20/3, 20/5, 21/12, 21/14, 30/5, 30/19, 30/23, 30/28, 30/29, 30/30, 30/32, 30/33, 30/34, 33/6, 33/7, 35/1, 35/2, 35/3, 35/4, 35/5, 35/6, 35/7

Magdeburgerforth-Reesdorf Flur 1 - Flurstücke 463/180, 177/1, 178/2, 182/2, 182/3, 182/4, 182/5, 182/6, 182/7, 506/181, 508/181, 510/181, 513/181, 516/181, 6/1, 6/2, 6/3, 6/4, 6/5, 6/6, 6/7, 79/7, 8/1, 8/2, 121/17, 122/17

Magdeburgerforth-Schopsdorf Flur 1 - Flurstücke 178/3, 178/4, 178/5, 178/6, 178/7, 178/8, 178/9, 178/10, 178/11, 178/12, 3/1, 3/2, 3/3, 3/4, 2, 82/17, 4, 112/5, 81/7, 110/5, 111/5, 109/5, 105/10, 13/1, 11, 113/12, 114/12, 115/12, 116/12, 101/14, 102/14, 14/1, 14/2, 15/1, 15/2, 15/3, 15/4, 15/5

Magdeburgerforth-Drewitz Flur 3 – Flurstücke 18/1, 18/2, 18/3, 18/4, 18/5, 18/6

Magdeburgerforth Flur 2 – Flurstücke 465/175, 175/1, 175/2, 175/3, 175/4, 175/5, 175/6

werden an den Eigenjagdbezirk Waldrogäsen-Tuchein angegliedert.

Die Angliederung dieser Flächen gilt bis auf Widerruf.

Begründung:

Die anzugliedernden Grundflächen erfüllen selbst nicht die Voraussetzungen eines eigenständigen Jagdbezirks nach §§ 7 und 8 BJagdG bzw. den §§ 9 und 10 LJagdG.

Bei den betroffenen Grundflächen handelt es sich um sog. „jagdbezirksfreie Flächen“, die nach Größe und Gestalt für sich allein eine ordnungsgemäße Jagdausübung nicht gestatten lassen.

Um den Erfordernissen der Jagdpflege und einer ordnungsgemäßen Jagdausübung gerecht zu werden, erfolgt die Angliederung dieser Flächen an den unmittelbar angrenzenden Eigenjagdbezirk Waldrogäsen-Tuchein eingegliedert.

Eine ordnungsgemäße Hege ist im Hinblick auf den Grenzverlauf gesichert. Gemäß § 5 Abs. 6 LJagdG kann die Angliederung aufgehoben oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen nachträglich ganz oder teilweise entfallen.

Die Angliederungsverfügung einschließlich der Begründung kann durch die betroffenen Grundstückseigentümer beim Landkreis Jerichower Land, Untere Jagdbehörde, In der Alten Kaserne 13, 39288 Burg eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstr. 9, 39288 Burg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Burg, den 4. Juli 2018

In Vertretung

Thomas Barz

Angliederung jagdbezirksfreier Flächen in der Gemarkung Tuchein

Im Vollzug des § 5 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) sowie des §§ 5 Absatz 1 und 6 Absatz 3 Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt (LJagdG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung erlässt der Landkreis Jerichower Land folgende

Allgemeinverfügung

Die jagdbezirksfreien Flächen in der Gemarkung

Tuchein Flur 26 - Flurstücke 39/1, 6/1, 6/2, 6/3, 6/4, 6/5, 6/6, 6/7, 6/8, 6/9, 4/2, 4/3, 4/4, 4/5, 4/6, 4/7, 4/8, 4/9, 6/11, 6/12, 6/13, 6/14, 9/1, 30/8

werden an den Eigenjagdbezirk Nathusius-Tuchein angegliedert.

Die Angliederung dieser Flächen gilt bis auf Widerruf.

Begründung:

Die anzugliedernden Grundflächen erfüllen selbst nicht die Voraussetzungen eines eigenständigen Jagdbezirks nach §§ 7 und 8 BJagdG bzw. den §§ 9 und 10 LJagdG.

Bei den betroffenen Grundflächen handelt es sich um sog. „jagdbezirksfreie Flächen“, die nach Größe und Gestalt für sich allein eine ordnungsgemäße Jagdausübung nicht gestatten lassen.

Um den Erfordernissen der Jagdpflege und einer ordnungsgemäßen Jagdausübung gerecht zu werden, erfolgt die Angliederung dieser Flächen an den unmittelbar angrenzenden Eigenjagdbezirk Nathusius-Tuheim.

Eine ordnungsgemäße Hege ist im Hinblick auf den Grenzverlauf gesichert. Gemäß § 5 Abs. 6 LJagdG kann die Angliederung aufgehoben oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen nachträglich ganz oder teilweise entfallen.

Die Angliederungsverfügung einschließlich der Begründung kann durch die betroffenen Grundstückseigentümer beim Landkreis Jerichower Land, Untere Jagdbehörde, In der Alten Kaserne 13, 39288 Burg eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstr. 9, 39288 Burg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Burg, den 4. Juli 2018

in Vertretung

Thomas Barz

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

114

Gemeinde Möser

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Möser für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat die Gemeinde Möser in der Sitzung am 29.05.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

- | | |
|--------------------------------------|-----------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 12.130.000 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 12.128.100 Euro |

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.861.000 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.777.600 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.596.600 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3-982.000 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.000.000 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	464.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 987.500 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 2.172.200 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

Möser; den 29.05.2018

gez. Köppen
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA zur Einsichtnahme

Vom 06.08.2018 bis 17.08.2018 im Verwaltungsamt Möser, Zimmer 5 öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 der Kommunalverfassung LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land am 26.06.2018 unter dem Aktenzeichen 15 68 60 erteilt worden.

Möser, 02.07.2018

gez. Köppen
Bürgermeister

Siegel

115

Stadt Gommern

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2018

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014, in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadt Gommern die folgende, vom Stadtrat Gommern in der Sitzung am 13. Juni 2018 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschließ- lich Nachträge festgesetzt auf
	Euro			
1. Ergebnisplan				
Erträge	13.101.300	86.200	0	13.187.500
Aufwendungen	13.753.300	132.700	0	13.886.000

2. Finanzplan				
aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	12.070.700	86.200	0	12.156.900
Auszahlungen	12.001.000	132.700	0	12.133.700
aus Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	2.432.900	68.400	0	2.501.300
Auszahlungen	2.188.600	68.400	0	2.257.000
aus Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	1.341.100	0	0	1.341.100
Auszahlungen	1.585.400	0	0	1.585.400

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern für das Wirtschaftsjahr 2018 wird wertmäßig nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher festgesetzten Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) der Stadt Gommern wird nicht geändert.

Der Gesamtbetrag der bisher festgesetzten Kreditermächtigung für Investitionen des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern im Wirtschaftsjahr 2018 wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der bisher für die Stadt Gommern festgesetzten Verpflichtungsermächtigung wird nicht geändert.

Verpflichtungsermächtigungen werden für den Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern im Wirtschaftsjahr 2018 nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird gegenüber dem bisherigen Betrag in Höhe von 2.800.000 Euro um 1.700.000 Euro erhöht und damit auf 4.500.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Wirtschaftsjahr 2018 durch den Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Wertgrenzen für den Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenzen für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 4 KomHVO, Anlage 6 B werden nicht geändert.

Gommern, den 05.07.2018

gez. Hünenbein
Bürgermeister

(Siegel)

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende, vom Stadtrat Gommern in seiner Sitzung am 13. Juni 2018 mit Beschluss Nr. 71/2018 verabschiedete, 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 107 Abs. 4, § 108 Abs. 2 und § 110 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land am 03.07.2018 unter dem Aktenzeichen 15 47 60 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 30.07.2018 bis 07.08.2018, während der Dienststunden, im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich aus.

Gommern, den 05.07.2018

gez. Hünenbein
Bürgermeister

(Siegel)

C. Kommunale Zweckverbände

2. Amtliche Bekanntmachungen

116

Abfallwirtschaftsgesellschaft
Jerichower Land mbH

Bekanntmachung

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 mit dem Ergebnis der Prüfung für die Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH und die Elbe-Havel-Logistik GmbH und der beschlossenen anteiligen Ausschüttung des Jahresüberschusses an die Gesellschafter kann in den Geschäftsräumen der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH, Am Mühlenfeld 16, 39307 Genthin vom 20.08.2018 bis 24.08.2018 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr eingesehen werden.

Genthin, 04.07.2018

Geschäftsführung

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

117

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark

**Öffentliche Bekanntmachung
Beschluss
vom 02.05.2018**

Freiwilliger Landtausch: **Grabow**
Landkreis: **Jerichower Land**
Verfahrensnummer: **JL 9/0869/02**

I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Grabow nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Grabow	8	19/12; 31/8
	9	14/2; 10073; 16/66; 22/18; 22/29; 7/8; 10052; 22/19; 16/80
Walbeck	4	378; 387; 82

Die Verfahrensfläche beträgt ca. 16,4 ha. Die betreffenden Flurstücke sind auf den zu diesem Beschluss gehörende Gebietskarte farbig gekennzeichnet.

II Gründe

Der Beschluss beruht auf berechtigten Anträgen der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß § 103 a Abs. 1 FlurbG.

Der freiwillige Landtausch dient agrarstrukturellen Interessen. Für die landwirtschaftlichen Betriebe wird durch die Arrondierung von Grundstücken eine Verbesserung der Betriebsstruktur erzielt.

III Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

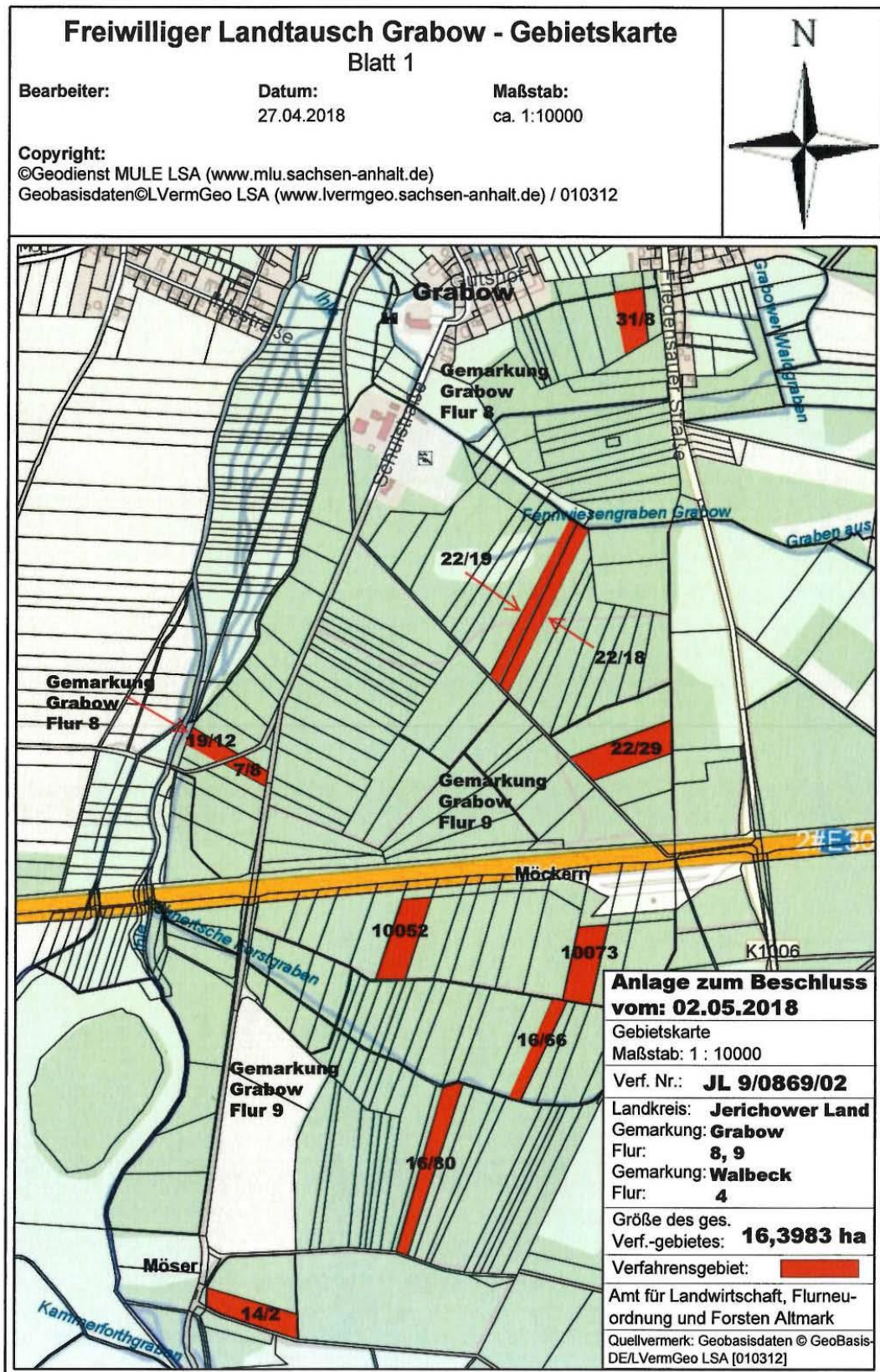
IV Rechtsbehelfsbelehrung

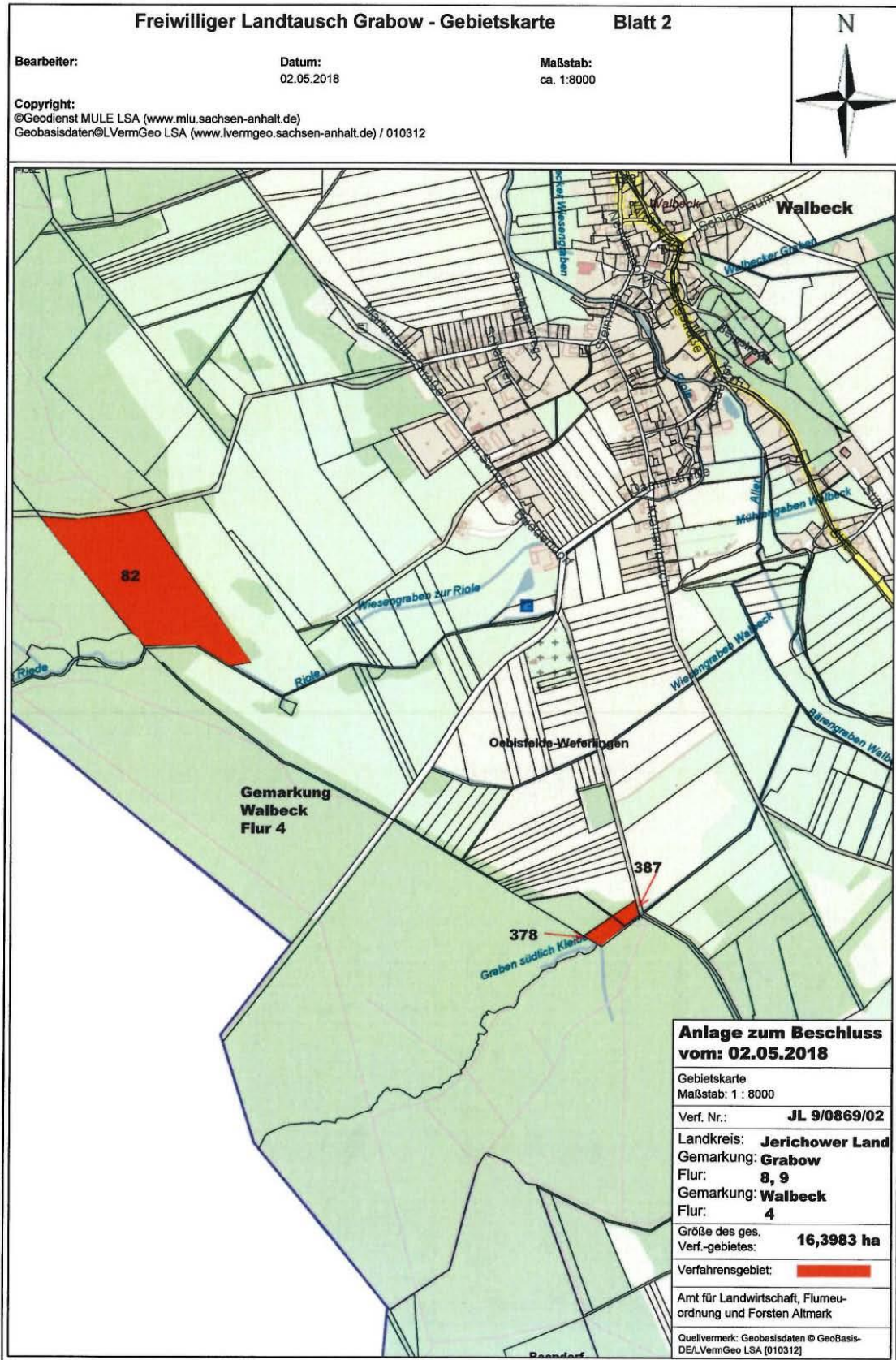
Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Im Auftrag

(DS)

gez. Hausdorf
Sachgebietsleiterin





Landesverwaltungsamt
Sachsen-Anhalt

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Gommern GmbH in 48155 Münster auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in 39245 Gommern, Landkreis Jerichower Land

Die Biogas Gommern GmbH in 48155 Münster beantragte mit Schreiben vom 14.07.2017 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BIm-SchG) für die wesentliche Änderung der

**hier: Biogasanlage
Erhöhung Input auf 70.500 t/a (193,2 t/d),
Einsatz von HTK und Rindermist,
Erhöhung Biogaserzeugung auf 18,4 Mill. Nm³/a,
Vergrößerung Fahrsiloanlage,
Errichtung einer zusätzlichen Gasaufbereitungsanlage**

auf dem Grundstück in **39245 Gommern**,
Gemarkung: **Karith**,
Flur: **3**,
Flurstücke: **10020, 10055, 10057, 10059, 10060
10066, 10028.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Geruchsimmissionen überschreiten nicht die zulässigen Immissionswerte.
- Immissionsgrenzwerte (Schall) für allgemeine Wohngebiete werden nicht überschritten.
- Nachteilige Auswirkungen auf die Schutz- und Entwicklungsziele der im Umfeld der Biogasanlage befindlichen FFH-Gebiete sind aufgrund des Abstandssituation sowie fehlender Verunreinigungen über Wasser-, Luft- und Bodenpfad nicht zu erwarten.
- Bauliche Veränderungen erfolgen auf dem Anlagengrundstück innerhalb des B-Plangebietes.
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt entsprechend dem Stand der Technik.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.